

FINANZORDNUNG DES EZMW

Finanzordnung	1
Anlage I: Mandat des Finanzausschusses.....	25
Anlage II: Bedingungen, unter denen Zinsen auf überfällige Beiträge der Mitgliedsstaaten erhoben werden dürfen	29
Anlage III: Charta für die Innenrevision	31

Annahme des Wortlauts und der Änderungen der Finanzordnung durch den Rat:

November 1975	ECMWF/C/M(75)1 Punkt 10
November 1977	ECMWF/C/M(77)3 Absatz 61
Juni 1979	(ECMWF/C/M(76)1 Absätze 56-65)
November 1980	ECMWF/C/12/M(80)2 Absätze 78-92
April 1981	ECMWF/C/13/M(81)1 Absätze 39 - 40
November 1981	ECMWF/C/14/M(81)2 Absatz 35
April 1982	ECMWF/C/15/M(82)1 Absätze 79 - 82
Mai 1984	ECMWF/C/19/M(84)1 Absätze 38 - 39
November 1984	ECMWF/C/20/M(84)2 Absätze 92 - 94
November 1985	ECMWF/C/22/M(85)2 Absätze 31 - 32
März 1990	ECMWF/FC/44/M(90)1 Absätze 19 - 30
Juni 1990	ECMWF/C/32/M(90)1 Absätze 40 - 42
Juni 1992	ECMWF/C/36/M(92)1 Absatz 86 & Anlage IV
Juni 1996	ECMWF/C/44/M(96)1 Absatz 84
Dezember 1997	ECMWF/C/47/M(97)2 Absatz 80
Dezember 2002	ECMWF/C/57/M(02)2 Absatz 52
Juni 2004	ECMWF/C/60/M(04)1 Absatz 167 (überholt - Beschluss von Juli 2006 jetzt gültig)
Juli 2006	ECMWF/C/65(06)M Absatz 94
Dezember 2006	ECMWF/C/66(06)M Absatz 155
Juni 2007	ECMWF/C/67(07)M Absätze 9 - 10
Dezember 2008	ECMWF/C/70(08)M Corr.1 Absatz 12
Dezember 2010	ECMWF/C/74(10)M Corr.2 Absatz 76
Juni 2011	ECMWF/C/75(11)M Corr.2 Absätze 121-122
Dezember 2011	ECMWF/C/76(11)M Corr.1 Absatz 115
Juni 2012	ECMWF/C/77(12)M Rev.1 Absatz 102
Dezember 2012	ECMWF/C/78(12)M Rev.1 Anlage 8
Juni 2013	ECMWF/C/79(13)M Rev.1 Absatz 44
Dezember 2013	ECMWF/C/80(13)M Rev.1 Absätze 73 - 74 und 103
Juli 2014	ECMWF/C/82(14)D, Absatz 24
Dezember 2014	ECMWF/C/84(14)D, Absätze 16 - 17
Dezember 2015	ECMWF/C/86(15)D, Absatz 30
Dezember 2016	ECMWF/C/88(16)D, Absatz 19

KAPITEL I - HAUSHALTSFÜHRUNG DES ZENTRUMS

Artikel 1: Verantwortlichkeiten

1. Zuständig auf dem Gebiet der Haushaltsführung des Zentrums sind nach Maßgabe der in dieser Finanzordnung vorgesehenen Grenzen und Bedingungen:
 - (a) Rat
 - (b) der Finanzausschuss
 - (c) Generaldirektor
2. Der Finanzausschuss agiert als Revisionsausschuss des Zentrums im Sinne der Artikel 19 und 46.

Artikel 2: Mandat des Finanzausschusses

Das Mandat des Finanzausschusses ist in der Anlage zu dieser Finanzordnung dargestellt.

Artikel 3: Ernennung der Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfung nach Artikel 14 des Übereinkommens wird von den Rechnungsprüfern nach Maßgabe dieser Finanzordnung vorgenommen.
2. Der Rat ernennt nach Artikel 14(2) des Übereinkommens den Rechnungsprüfer oder einen Rechnungsprüfungsausschuss unter Einhaltung der internationalen Normen für die obersten Rechnungskontrollbehörden (ISSAI 5000): „Grundsätze bestmöglicher Prüfungsmodalitäten für internationale Institutionen“. Hierzu legt der Finanzausschuss in seiner Funktion als Revisionsausschuss dem Rat einen Vertragsentwurf vor.
3. Zur Erstellung eines Vertragsentwurfs führt das Zentrum für die externen Prüfdienste gemäß Artikel 14(1) des Übereinkommens und Artikeln 41-46 der Finanzordnung ein seine Bestimmungen erfüllendes Beschaffungsverfahren unter den obersten Rechnungsprüfungsbehörden seiner Mitglieds- und Zusammenarbeitsstaaten aus.
4. Der Rechnungsprüfer oder der Rechnungsprüfungsausschuss wird für eine Amtszeit von mindestens vier Jahren ernannt.
5. Die Amtszeit gilt für die Dauer sämtlicher sich auf die jeweiligen Haushaltsjahre beziehender Vorgänge.
6. Die Rechnungsprüfung wird ausgeführt unter Einhaltung der internationalen Normen für die obersten Rechnungskontrollbehörden (ISSAI), einschließlich der internationalen Rechnungsprüfungsnormen (ISA), die von der internationalen Organisation der obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) herausgegeben werden.
7. Die Vergütung der Dienste des Rechnungsprüfers oder des Rechnungsprüfungsausschusses ist im nach der Ernennung des Rechnungsprüfers durch den Rat vom Generaldirektor unterzeichneten Vertrag festgelegt.
8. Vertreter des Rechnungsprüfers oder des Rechnungsprüfungsausschusses können durch den Präsidenten des Rates und durch den Vorsitzenden des Finanzausschusses eingeladen werden, an den Tagungen des Rates und des Finanzausschusses teilzunehmen, auf denen der Rechnungsprüfungsbericht geprüft wird.

Artikel 4: Aufgaben und Zuständigkeiten des Finanzausschusses

1. Der Finanzausschuss hat folgende Aufgaben:
 - (a) Er erarbeitet Stellungnahmen und Empfehlungen für den Rat zu allen dem Rat unterbreiteten Fragen mit finanziellen Auswirkungen. Zu diesem Zweck verfolgt und prüft der Finanzausschuss alle Fragen im Zusammenhang mit der Haushaltsführung des Zentrums.
 - (b) Er entscheidet im Namen des Rates über die in dieser Finanzordnung bezeichneten finanziellen Fragen.
 - (c) Er ermächtigt den Generaldirektor mit Zweidrittelmehrheit, die durch den Koordinierungsausschuss für Bezüge¹ der Koordinierten Organisationen (CCR) abgegebenen Empfehlungen, vorbehaltlich ihrer Annahme durch den Rat, in Form einer Vorschusszahlung zur Anwendung zu bringen.
2. Der Finanzausschuss übernimmt alle anderen Aufgaben und Zuständigkeiten, die ihm der Rat zuweist.
3. Der Finanzausschuss kann in den seiner Zuständigkeit unterliegenden Fragen alle Auskünfte und Nachweise verlangen, deren Kenntnis er für notwendig hält.
4. Dem Rat oder dem Finanzausschuss zur Entscheidung unterbreiteten Vorschlägen ist die Stellungnahme des Generaldirektors, insbesondere in Bezug auf ihre verwaltungsmäßigen und finanziellen Auswirkungen und ihre Kostendeckung im Haushaltsplan, beizufügen.
5. Der Vorsitzende des Finanzausschusses kann die Vorsitzenden der anderen Beratenden Ausschüsse zur Teilnahme an den Tagungen des Finanzausschusses einladen.

Artikel 5: Zuwendungen an das Zentrum

Der Generaldirektor kann alle Zuwendungen zugunsten des Zentrums annehmen, insbesondere Stiftungen, Zuschüsse juristischer und natürlicher Personen, Schenkungen und Vermächtnisse. Die Annahme finanzieller Zuwendungen oder Zuwendungen, die, falls sie angenommen werden, in der Folgezeit Verpflichtungen für das Zentrum darstellen könnten, bedarf der Zustimmung des Rates. Falls der Rat binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens des Generaldirektors keinen Einwand erhoben hat, kann der Generaldirektor endgültig entscheiden. Um Zweifelsfälle auszuschließen, wird hiermit festgelegt, dass Mittel, die das Zentrum in Zusammenhang mit in Artikel 2(5) des Übereinkommens erwähnten Drittpartnerprojekten erhält, nicht als Zuwendungen gelten.

¹ Dieser Ausschuss war ursprünglich der Koordinierungsausschuss der Regierungssachverständigen für Haushaltsfragen der Koordinierten Organisationen (CCG) und wurde 1991 nach Annahme der Reform der Koordinierung durch die Räte der Koordinierungsausschuss für Bezüge (CCR).

KAPITEL II - AUFSTELLUNG UND AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS

Artikel 6: Bewilligte Haushaltsmittel

1. Der in Artikel 12 des Übereinkommens genannte Haushaltsplan des Zentrums umfasst alle bewilligten Ausgaben, einschließlich der in Absatz 2 genannten Verpflichtungsermächtigungen, und alle vorgesehenen Einnahmen für das Haushaltsjahr, auf das sie sich beziehen.
2. Die im Rahmen des Haushaltsplans bewilligten Aufwände umfassen:
 - (a) Verpflichtungsermächtigungen für alle Vorhaben, deren Durchführung finanzielle Verpflichtungen über das betreffende Haushaltsjahr hinaus erfordert. Diese Ermächtigungen bilden die Höchstgrenze der Ausgaben, die der Generaldirektor zur Durchführung der Vorhaben während dieses Haushaltsjahres festlegen darf.
 - (b) Zahlungsermächtigungen Diese Ermächtigungen bilden die Höchstgrenze der Aufwände, die der Generaldirektor während eines Haushaltsjahres zur Erfüllung der im Laufe des Haushaltsjahres oder im Laufe früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verbindlichkeiten decken oder anweisen darf.

Artikel 7: Haushaltsführung

Die Haushaltsmittel sind im Rahmen der für sie vorgesehenen Verwendungszwecke nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu verwenden.

Artikel 8: Grundsätze der Haushalts- und Rechnungsführung

1. Der Haushaltsplan wird in britischen Pfund erstellt.
2. Alle Einnahmen und alle Ausgaben sind in voller Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen und im Rechnungsabschluss aufzuführen. Die Gesamteinnahmen in einem gemäß Artikel 9 definierten Haushaltsjahr dienen zur Deckung der Gesamtausgaben im selben Haushaltsjahr.
3. Einnahmen und Ausgaben von Drittpartnertätigkeiten, extern finanzierten Projekten und Fakultativen Programmen werden im Haushaltsplan und in den Konten verbucht und gemäß Artikel 13 separat bestimmt.
4. In Abweichung von Absätzen 2 und 3:
 - (a) Es wird bei der Aufstellung des Haushaltsplans berücksichtigt, dass das Zentrum von Rabatten bei Steuern, Zöllen und Abgaben profitiert.
 - (b) Alle Einnahmen, die dem Zentrum für einen bestimmten Zweck zufließen, insbesondere in Artikel 5 definierte Zuwendungen, müssen für diesen Zweck verwendet werden.
 - (c) Zu Unrecht geleistete Beträge können von allen Rechnungen durch Anweisung des Nettobetrags abgezogen werden, soweit ihr Ausgleich bei einer Zahlung möglich ist, die zu Lasten des gleichen Artikels und Haushaltsjahres geht, unter denen der zu viel gezahlte Betrag nachgewiesen wurde.

Nachlässe und Rabatte, die auf Rechnung eines Zahlungsempfängers in Abzug gebracht werden, sind nicht gesondert als Einnahmen zu buchen.

- (d) Der Kontenplan enthält Konten für Steuererstattungsforderungen und die hierfür geleisteten Zahlungen.

Darüber hinaus enthält der Kontenplan ein Interimskonto/Interimskonten für die Erfassung von Gewinnen und Verlusten, die sich aufgrund von Änderungen der Wechselkurse ergeben. Am Ende des Haushaltsjahres wird der verbleibende Betrag auf dem Konto/den Konten zur Einnahmen- und Ausgabenrechnung hinzugefügt.

5. Einnahmen und Ausgaben von Drittpartnertätigkeiten, extern finanzierten Projekten und Fakultativen Programmen werden im Haushaltsplan separat bestimmt. Hierfür wird die vollständige Haushaltsnomenklatur und eine zusätzliche Klassifizierung verwendet, mit der sie Drittpartnertätigkeiten, extern finanzierten Projekten oder fakultativen Programmen zugewiesen werden.

Artikel 9: Haushaltsjahr

1. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Alle Einnahmen eines Haushaltsjahres werden in den Konten dieses Jahres verbucht, falls sie auf Transaktionen oder Ereignisse in diesem Haushaltsjahr bis einschließlich 31. Dezember zurückzuführen sind.
3. Alle Ausgaben eines Haushaltsjahres werden in den Konten dieses Jahres verbucht, falls sie in diesem Haushaltsjahr bis einschließlich 31. Dezember getätigt wurden. Für Zwecke der Kassenbuchführung (Haushaltsplan) müssen Zahlungsermächtigungen, auf die der erste Satz von Artikel 10(2) der vorliegenden Finanzordnung angewendet wird, auch in den Konten verbucht werden.

Artikel 10: Vortrag von Haushaltsmitteln

1. Die am Ende eines Haushaltsjahres (31. Dezember) nicht ausgenutzten Verpflichtungsermächtigungen werden am Ende des Haushaltsjahres hinfällig, sofern nicht ihr Vortrag auf das nächste Haushaltsjahr beschlossen wird. Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur einmal vorgetragen werden. Der Generaldirektor kann dem Ratspräsidenten vorschlagen, den Vortrag von Verpflichtungsgenehmigungen in Höhe von maximal 5 % des Haushaltsplans für spezifische Anschaffungen zu genehmigen, selbst wenn für sie vor Ende des Haushaltsjahres keine bindende Verpflichtung eingegangen werden kann.
2. Die am Ende eines Haushaltsjahres (31. Dezember) nicht ausgenutzten Zahlungsermächtigungen, die aber zur Erfüllung der im Laufe dieses Haushaltsjahres ordnungsgemäß eingegangenen Zahlungsverbindlichkeiten benötigt werden, können auf das nächste Haushaltsjahr vorgetragen werden, wie im nachstehenden Absatz 3 vorgesehen. Alle anderen nicht ausgenutzten Zahlungsermächtigungen werden am Ende des Haushaltsjahres hinfällig.
3. Der Vortrag von Zahlungsermächtigungen, für die Verpflichtungen eingegangen wurden, auf das nächste Haushaltsjahr ist vom Generaldirektor zu autorisieren.
4. Die am 31. Dezember nicht ausgenutzten Erträge und Mittel aus den in Artikel 5 genannten Zuwendungen werden auf das nächste Haushaltsjahr vorgetragen.
5. Bei der Ausführung des Haushaltsplans wird die Verwendung der vorgetragenen Mittel in der Rechnung des laufenden Haushaltsjahres bei den einzelnen Artikeln des Haushaltsplans gesondert ausgewiesen.

6. Ungeachtet Artikel 10.1 - 10.4 entsteht in einem Haushalt für eine Drittpartnertätigkeit bei Übernahme und Erstattung von direkten Kosten kein Überschuss für das Zentrum. Bei der Berechnung von allen Überschüssen aus Einnahmen über Ausgaben für ein Haushaltsjahr werden nur Gebühren in Zusammenhang mit indirekten Kosten berücksichtigt.

Kosten und Einnahmen in Zusammenhang mit den direkten Kosten einer Drittpartnertätigkeit können deshalb gemäß den in der Übertragungsvereinbarung vorgesehenen Maßnahmen zur Planung und Berichterstattung auf zukünftige Jahre vorgetragen werden, falls sie in dem Jahr, für das sie angesetzt wurden, nicht verwendet wurden.

Direkte und indirekte Kosten müssen in der jeweiligen Vereinbarung zwischen Drittpartner und EZMW festgelegt werden.

Artikel 11: Mittelbindungen für das darauf folgende Haushaltsjahr

Für laufende Verwaltungsausgaben, die ihrer Art nach am Anfang des Haushaltsjahres fällig werden, können vom 1. Dezember des laufenden Haushaltsjahres an die im Haushaltsplan des kommenden Jahres vorgesehenen Mittel gebunden werden. Ist der Haushaltsplan für dieses Haushaltsjahr noch nicht beschlossen, so dürfen die Mittelbindungen ein Viertel der entsprechenden Mittel des laufenden Haushaltsjahres weder übersteigen noch für Ausgaben erfolgen, die im Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr noch nicht grundsätzlich genehmigt sind.

Artikel 12: Fehlen eines genehmigten Haushaltsplans

1. Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan vom Rat noch nicht beschlossen worden, so kann der Generaldirektor die Mittelbindungen und Zahlungen von Ausgaben, die im letzten ordnungsmäßig verabschiedeten Haushaltsplan grundsätzlich genehmigt waren, wie folgt vornehmen:
 - (a) Mittelbindungen können bis zu einem Viertel der im vorhergehenden Haushaltsjahr bewilligten Haushaltsmittel vorgenommen werden, wobei jedoch die in dem Entwurf des Haushaltsplans vorgesehenen Mittel nicht überschritten werden dürfen.
 - (b) Zahlungen können monatlich je Artikel bis zu einem Zwölftel der im vorhergehenden Haushaltsjahr bewilligten Haushaltsmittel geleistet werden, wobei jedoch ein Zwölftel der im Entwurf des Haushaltsplans vorgesehenen Mittel nicht überschritten werden darf.
2. Auf Antrag des Generaldirektors und vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen des Buchstabens (b) kann der Rat, der nach Maßgabe des Artikels 6(2)(b) des Übereinkommens beschließt, die gleichzeitige Verwendung von zwei oder mehr vorläufigen Zwölfteln genehmigen, soweit die Wirtschaftsführung dies erfordert.
3. Die Mitgliedsstaaten zahlen vorläufig ab Januar bis zum 15. jedes Monats gemäß dem in Artikel 13 des Übereinkommens vorgesehenen Schlüssel die Beträge, die zur Durchführung des Unterabsatzes 1 dieses Artikels notwendig sind. Das Zentrum verschickt Zahlungsaufforderungen, in denen die zu zahlenden Beträge im Einzelnen aufgeführt werden.

Artikel 13: Gliederung des Haushaltsplans

1. Der Haushaltsplan ist entsprechend einem auf dem Dezimalsystem beruhenden Eingliederungsplan in Titel, Kapitel, Artikel und gegebenenfalls Posten zu gliedern, in denen die Einnahmen und Ausgaben nach Art oder Zweckbestimmung zusammengefasst sind. Den betreffenden Finanzmitteln sind falls notwendig Erläuterungen beizufügen, die verbindlich sind.

2. Die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben im Eingliederungsplan nach Titeln und Kapiteln ist verbindlich. Wenn der Rat den jährlichen Haushaltsplan annimmt, nimmt er somit gleichzeitig den Eingliederungsplan an.

Artikel 14: Mittelverschiebungen

1. Die bei einem Ausgabenkapitel veranschlagten Mittel dürfen nicht für Zwecke anderer Ausgabenkapitel verwendet werden. Der Generaldirektor kann jedoch Mittelverschiebungen zwischen Kapiteln von bis zu £500.000 (begrenzt auf 5 % des Gesamthaushalts) genehmigen. Mittelverschiebungen zwischen Kapiteln von mehr als £500.000 können auf Vorschlag des Generaldirektors vom Finanzausschuss mit Zweidrittelmehrheit genehmigt werden.
2. Mittel in Artikeln können die im Haushaltsplan festgelegten Beträge überschreiten, falls die Mittel im Kapitel nach den Mittelverschiebungen zwischen Kapiteln die im Haushaltsplan festgelegten Grenzen nicht überschreiten.
3. Nur die Kapitel, Artikel und Posten können durch Mittelverschiebungen mit Mitteln ausgestattet werden, für die der Rat Mittel bewilligt oder den Vermerk "pro memoria" eingesetzt hat.
4. Die Bestimmungen von Absatz 1 bis 3 gelten nicht für die Mittel, die für die in Artikel 5 genannten, mit einer Zweckbestimmung versehenen Einnahmen bestimmt sind.
5. Für die Einnahmen und Ausgaben von jeder Drittpartnertätigkeit sowie für extern finanzierte Projekte und fakultative Programme wird eine separate Klassifizierung geschaffen. Innerhalb jeder dieser Klassifizierungen gelten für Transfers zwischen Kapiteln keine Obergrenzen, und die Ausgaben dürfen den Haushaltsansatz um einen Betrag überschreiten, der dem des dazugehörigen Einnahmenkapitels entspricht.

Artikel 15: Inhalt des Entwurfs des Haushaltsplans

1. Der Generaldirektor stellt dem Haushaltsplanentwurf eine Begründung der Mittelanforderungen voran.
2. Der Generaldirektor fügt dem Entwurf des Haushaltsplans einen nach Hauptkategorien gegliederten Finanzplan für die drei folgenden Haushaltsjahre bei.
3. Aus dem Entwurf des Haushaltsplans muss zur Begründung etwaiger Mittelanforderungen Folgendes ersichtlich sein:
 - (a) der Betrag der für das letzte abgeschlossene Haushaltsjahr bewilligten Mittel und der tatsächlichen Ausgaben in diesem Jahr
 - (b) der Betrag der für das laufende Haushaltsjahr bewilligten Mittel
4. Der Haushaltsplanentwurf enthält die vom Rat genehmigte Zahl des an Kerntätigkeiten des Zentrums arbeitenden Personals, die den Stellenplan darstellt. Der Stellenplan setzt eine zwingende Grenze; darüber hinaus dürfen keine Ernennungen oder Beförderungen vorgenommen werden, mit der Ausnahme, dass eine vom Rat zu bestimmende Zahl von aus dem Personalhaushalt finanzierten Stellen doppelt besetzt werden darf.

5. Darüber hinaus unterbreitet der Generaldirektor zur Begründung seines Haushaltsplanentwurfs:
 - (a) eine Übersicht über den tatsächlichen Personalbestand
 - (b) alle zweckdienlichen Angaben über den Bedarf an sonstigen Arbeitskräften
 - (c) eine Begründung im Falle einer Änderung des Stellenplans

Artikel 16: Annahme des Haushaltsplans

1. Der Generaldirektor unterbreitet dem Finanzausschuss auf dessen Herbsttagung einen Haushaltsplanentwurf zur Erörterung und berücksichtigt die Ratschläge dieses Ausschusses bei der Erstellung des Haushaltsplans, der dem Rat auf dessen Wintertagung zur Genehmigung vorgelegt wird. Der Generaldirektor legt dem Rat nicht später als drei Wochen vor der Ratstagung einen Haushaltsplanentwurf sowie die Empfehlung des Finanzausschusses vor. Der Rat genehmigt den Haushaltsplanentwurf auf seiner Wintertagung. Die endgültige Fassung des durch den Rat angenommenen Haushaltsplans wird unmittelbar nach dessen Annahme durch den Rat an die Mitgliedsstaaten verteilt.
2. Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres beschließt der Rat nach Artikel 6(2)(b) des Übereinkommens den Haushaltsplan und genehmigt den in Artikel 15(2) dieser Finanzordnung genannten Finanzplan.
3. Sofern erforderlich, kann der Generaldirektor Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplanentwürfe vorlegen, die der Form nach dem Entwurf des Haushaltsplans entsprechen. Die Haushaltsplanentwürfe sind unter Bezugnahme auf den Haushaltsplan, dessen Ansätze durch sie geändert werden, zu begründen. Jeder Entwurf eines Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplans ist dem Rat in der Regel spätestens zu dem Zeitpunkt vorzulegen, der für die Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr vorgesehen ist. Die Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltspläne werden vom Rat nach Artikel 6(2)(b) des Übereinkommens beschlossen. Der Rat berät über diese Haushaltspläne unter Berücksichtigung ihrer Dringlichkeit.
4. Der Finanzausschuss ist ermächtigt, nach Maßgabe des Artikels 4(1)(b) der Finanzordnung im Namen des Rates Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltspläne durch einstimmigen Beschluss anzunehmen, vorausgesetzt, dass die Finanzbeiträge der Mitgliedsstaaten nicht erhöht werden.

Artikel 17: Ausführung des Haushaltsplans, Trennung der Befugnisse

Der Haushaltsplan wird nach dem Grundsatz der Trennung von Anordnungsbefugnis und Rechnungsführung ausgeführt.

Artikel 18: Ausführung des Haushaltsplans, Delegation von Befugnissen

1. Der Generaldirektor führt den Haushaltsplan in eigener Verantwortung und im Rahmen der bewilligten Mittel aus. Er ist Anordnungsbefugter für die Einnahmen und Ausgaben des Zentrums.
2. Der Generaldirektor kann seine Befugnisse innerhalb der in der Übertragungsverfügung festzulegenden Grenzen übertragen.
3. Die Übertragung der Befugnisse ist dem Finanzausschuss und den Rechnungsprüfern mitzuteilen.
4. Das Zentrum darf Verpflichtungsermächtigungen bis in Höhe der im Haushaltsplan festgelegten Haushaltsansätze eingehen.

Artikel 19: Innenrevision

1. Die in Anlage III dieser Finanzordnung vorgesehenen Innenrevisionsaufgaben werden dem Finanzkontrolleur und seinem Stellvertreter übertragen, die in Artikel 10(4) des Übereinkommens genannt sind.
2. Die Personalordnung für die in Absatz 1 genannten Personalmitglieder wird vom Rat auf Vorschlag des Generaldirektors festgelegt; sie muss gewährleisten, dass diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig sind.
3. Der Finanzkontrolleur erstattet dem Finanzausschuss mindestens einmal im Jahr Bericht.
4. Der Leiter des Referats Finanzen ist verpflichtet, finanzielle Transaktionen abzulehnen, die nicht die Bestimmungen dieser Finanzordnung erfüllen; er übernimmt hierfür die Verantwortung. Jede Ablehnung muss schriftlich und hinreichend begründet werden; der Anordnungsbefugte ist hiervon zu unterrichten.
5. Falls eine Transaktion abgelehnt wurde, kann der Generaldirektor seine Entscheidung schriftlich begründen und bestätigen; dies gilt nicht für Fälle, bei denen die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln angezweifelt wird. Die Mittelbindung gilt dann als verbindlich. Der Finanzausschuss und die Rechnungsprüfer sind von jeder Anwendung dieser Bestimmung zu unterrichten.

Artikel 20: Rechnungsführer

1. Die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen werden von einem Rechnungsführer oder seinem Stellvertreter vorgenommen. Vorbehaltlich des Artikels 26 kann nur der Rechnungsführer die Zahlungsmittel verwalten. Ihm ist ihre Aufbewahrung übertragen.
2. Der Rechnungsführer oder sein Stellvertreter kann bei der Durchführung seiner Aufgaben von einem oder mehreren ihm unterstellten Rechnungsführern unterstützt werden.

Artikel 21: Annahmeanordnungen

1. Für alle Beträge, die dem Zentrum geschuldet werden, erteilt der Anordnungsbefugte eine Annahmeanordnung, falls für den Mitteleingang nicht ein anderes Verfahren gilt, das in den Finanzierungsregeln oder der Übertragungsvereinbarung der extern finanzierten Projekte oder Drittpartnertätigkeiten festgelegt ist.
2. Der Anordnungsbefugte stellt Folgendes fest:
 - (a) die Verbuchung der Einnahmen im richtigen Artikel des Eingliederungsplans
 - (b) die Berechtigung des Zentrums, diese Beträge anzunehmen
 - (c) die Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs im Einklang mit den geltenden Bestimmungen, insbesondere gemäß dem Haushaltsplan und der Finanzordnung
3. Der Rechnungsführer führt die Annahmeanordnungen aus, die ihm der Anordnungsbefugte zuleitet. Er hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen des Zentrums jeweils zu dem vorgesehenen Zeitpunkt eingehen und dass die Rechte des Zentrums gewahrt werden.

Artikel 22: Mittelbindungen

1. Für alle Maßnahmen, die im laufenden Haushaltsjahr oder in späteren Haushaltsjahren zu einer Ausgabe zu Lasten des Haushaltsplans führen können, muss der Anordnungsbefugte vorher einen Mittelbindungsantrag stellen.

Bei laufenden Ausgaben können vorläufige Mittelbindungen eingegangen werden.

2. Auf den Mittelbindungsanträgen sind insbesondere der Zweck der Ausgabe, der voraussichtliche Ausgabenbetrag, die Verbuchungsstelle sowie der Zahlungsempfänger anzugeben; durch einen Sichtvermerk des Anordnungsbefugten wird Folgendes festgestellt:
 - (a) die Verbuchung der Ausgabe im richtigen Artikel des Eingliederungsplans
 - (b) die Verfügbarkeit von Finanzmitteln
 - (c) die Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs im Einklang mit den geltenden Bestimmungen, insbesondere gemäß dem Haushaltsplan und der Finanzordnung

Artikel 23: Ausgabenfeststellung

1. Mit der Feststellung einer Ausgabe bestätigt der Anordnungsbefugte:
 - (a) dass der Zahlungsempfänger einen Anspruch hat;
 - (b) dass die Höhe der bestehenden Forderung richtig angegeben ist;
 - (c) dass die Bedingungen für die Fälligkeit der Forderung erfüllt sind.
2. Die Feststellung von Aufwänden bedarf der Vorlage von Belegen, aus denen der Anspruch des Zahlungsempfängers hervorgeht.

Der für die Feststellung von Ausgaben zuständige Anordnungsbefugte nimmt die unter Absatz 1 genannte Bestätigung selbst vor oder lässt sie unter eigener Verantwortung vornehmen.

3. Die Gehälter, Löhne und sonstigen Bezüge sowie die Vergütungen sind aufgrund von Sammellisten festzustellen, die von der für Personalangelegenheiten zuständigen Stelle aufgestellt werden, es sei denn, dass eine Einzelfeststellung erforderlich ist.

Artikel 24: Auszahlungsanordnung

1. Die Anordnung ist eine förmliche Handlung, durch die der Anordnungsbefugte mittels einer Auszahlungsanordnung den Rechnungsführer anweist, eine festgestellte Ausgabe zu zahlen.
2. Den Auszahlungsanordnungen sind Belege beizufügen, mit denen die Buchungskontrolle gewährleistet wird.

Artikel 25: Aussetzung von Zahlungen

1. Liegen sachliche Irrtümer vor oder wird die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung angefochten oder sind die in dieser Finanzordnung vorgeschriebenen Formen nicht beachtet worden, so hat der Rechnungsführer die Zahlung auszusetzen.

2. Der Rechnungsführer hat die Aussetzung der Zahlung in einer schriftlichen Erklärung zu begründen, die er unverzüglich dem Anordnungsbefugten zuleitet.

Der Generaldirektor kann schriftlich unter eigener Verantwortung anordnen, dass die Zahlung bewirkt wird, außer, wenn die schuldbeitende Wirkung der Zahlung angefochten wird. Der Finanzausschuss und die Rechnungsprüfer sind von jeder Anwendung dieser Bestimmung zu unterrichten.

Artikel 26: Schecks und Überweisungen

Schecks und Banküberweisungen sind mit zwei Unterschriften, darunter der Unterschrift des Rechnungsführers, zu versehen.

Artikel 27: Verantwortlichkeiten der Anordnungsbefugten

1. Der Anordnungsbefugte ist disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er eine Zahlungsverpflichtung eingeht oder eine Auszahlungsanordnung unterzeichnet, ohne diese Finanzordnung zu beachten.
2. Der Finanzkontrolleur und sein Stellvertreter sind disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben grob fahrlässig handeln.
3. Der Rechnungsführer und sein Stellvertreter sind für die von ihnen geleisteten Zahlungen disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet:
 - (a) wenn sie Artikel 25(1) nicht beachten;
 - (b) wenn die von ihnen geleisteten Zahlungen nicht den auf der Auszahlungsanordnung angegebenen Beträgen entsprechen;
 - (c) wenn sie Zahlungen an einen anderen als den berechtigten Empfänger leisten.

Sie sind für die Aufbewahrung der ihnen anvertrauten Zahlungsmittel, Wertgegenstände und Urkunden sowie für die ordnungsmäßige Ausführung der Anordnungen, die sie hinsichtlich der Verwendung und Verwaltung der Bankkonten erhalten, disziplinarisch verantwortlich und zum Schadenersatz verpflichtet.

4. Die Anordnungsbefugten und die Rechnungsführer können vor dem in Artikel 38 der Personalordnung des Zentrums vorgesehenen Disziplinarausschuss verantwortlich gemacht werden.

Der Finanzkontrolleur und sein Stellvertreter können unter den Bedingungen, die in der für diese Personalmitglieder geltenden, in Artikel 19(2) genannten Personalordnung vorgesehen sind, verantwortlich gemacht werden.

Artikel 28: Verträge

1. Die Aufträge über den Kauf oder die Miete von Waren und Dienstleistungen werden in Form schriftlicher Verträge vergeben. Die Vergabe erfolgt nach Ausschreibungen im Preis- oder Leistungswettbewerb. In den Fällen des Artikels 30 können Aufträge jedoch freihändig vergeben werden. In den Fällen des Artikels 33 können Aufträge lediglich gegen Rechnung vergeben werden.

2. Bei der Vergabe von Aufträgen durch das Zentrum dürfen die Angehörigen der Mitgliedsstaaten nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit unterschiedlich behandelt werden.
3. Aufträge sind nur an sachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bieter zu vergeben.
4. Bei der Auslegung der Bestimmungen dieser Finanzordnung und der Durchführungsbestimmungen in Bezug auf den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Aufträgen ist stets zu berücksichtigen, dass es wünschenswert ist, von den verfügbaren Mitteln des Zentrums optimalen Gebrauch zu machen.
5. Kein Vertrag darf ohne die vorherige Genehmigung des Anordnungsbefugten abgeschlossen werden.

Artikel 29: Ausschreibungsverfahren

Vergabe im Preiswettbewerb

1. Die Vergabe im Preiswettbewerb ist eine Maßnahme der Verwaltung zwecks Abschlusses eines Vertrages, der eine Ausschreibung zur Teilnahme am Wettbewerb vorausgeht. Sie betrifft die Lieferung von gewöhnlichen Waren, und hierbei wird demjenigen Bieter, der das niedrigste unter den formgerechten, vorschriftsmäßigen und vergleichbaren Angeboten abgegeben hat, der endgültige Zuschlag nach Genehmigung durch den zuständigen Anordnungsbefugten erteilt.
2. Die Vergabe im Preiswettbewerb ist dann "öffentlich", wenn jeder Bewerber ein Angebot einreichen kann; sie wird als "beschränkt" bezeichnet, wenn nur solche Bewerber Angebote einreichen können, deren Beteiligung aufgrund ihrer besonderen Qualifikation beschlossen worden ist.

Leistungswettbewerb

3. Bei Vergabe im Leistungswettbewerb wird der Vertrag in Fällen, die nicht unter Absatz 1 fallen, zwischen dem Zentrum und einem Bieter nach einer Ausschreibung zur Teilnahme an einem Wettbewerb geschlossen. Der Vertrag wird an den Bieter vergeben, dessen Angebot hinsichtlich des Preises, der voraussichtlichen laufenden Kosten, des technischen Wertes, der Qualität, der Betriebskennwerte, der Ausführungsfrist sowie der von dem Bieter gebotenen fachlichen und finanziellen Sicherheit und unter Berücksichtigung aller übrigen Umstände als am vorteilhaftesten erachtet wird.
4. Die Vergabe im Leistungswettbewerb ist dann "öffentlich", wenn sie mit einer allgemeinen Ausschreibung zur Teilnahme am Wettbewerb verbunden ist; sie gilt als "beschränkt", wenn sich die Ausschreibung nur an die Bewerber wendet, deren Beteiligung aufgrund ihrer besonderen Qualifikation beschlossen worden ist.

Öffentliche Ausschreibung

5. Die Ausschreibungen zur Teilnahme am Wettbewerb werden in allen Mitgliedsstaaten des Zentrums so weitgehend wie möglich bekannt gegeben, es sei denn, die Art des Vertrages oder besondere Umstände rechtfertigen eine Ausnahme.

Die Ausschreibungen zur Teilnahme am Wettbewerb werden gegebenenfalls auch in dritten Ländern bekanntgegeben. Die entstehenden Kosten werden durch das Zentrum getragen. Einzelheiten werden in den in Artikel 49 dieser Finanzordnung vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Beschränkte Ausschreibung

6. Im Falle von Waren und Dienstleistungen, die aufgrund ihrer Art oder ihres Betrages nicht Gegenstand einer öffentlichen Ausschreibung sein können, kann der Generaldirektor eine begrenzte Anzahl von Spezialfirmen, die aus einer möglichst großen Anzahl von Mitgliedsstaaten ausgewählt wurden, ersuchen, Angebote zu unterbreiten. In diesem Fall ist dem Finanzausschuss so bald als möglich Bericht zu erstatten. Wenn der Auftrag den Betrag von £150.000 übersteigt, muss die Absicht der Auftragsvergabe öffentlich bekannt gegeben werden. Hinsichtlich der Veröffentlichung gelten die Bestimmungen der Sätze 2 bis 5 von Absatz 5. Das Zentrum fordert dann die Unternehmer, die unter denjenigen ausgewählt wurden, welche ihr Interesse bekundet haben und die Bedingungen hinsichtlich Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit erfüllen, auf, Angebote zu unterbreiten.

Artikel 30: Aufträge, freihändige Vergabe

1. Aufträge können freihändig vergeben werden:
 - (a) wenn der Auftragsbetrag für Bürobedarf und Dienstleistungen und bei wissenschaftlichem und technischem Material sowie bei Bauleistungen £150.000 nicht übersteigt;
 - (b) wenn die Waren oder die Dienstleistungen so dringend benötigt werden, dass der mit der in Artikel 29 genannten Ausschreibung zur Teilnahme an einem Wettbewerb verbundene Zeitaufwand nicht tragbar ist;
 - (c) wenn die Ausschreibungen zur Vergabe im Preis- oder Leistungswettbewerb ergebnislos geblieben sind oder kein Angebot mit annehmbaren Preisen erbracht haben, und wenn nicht erwartet wird, dass eine erneute Ausschreibung ein besseres Ergebnis erbringt;
 - (d) wenn Energie oder Versicherungsleistungen über Beschaffungsbehörden eingekauft werden, die Lieferanten mittels eines Ausschreibungsverfahrens auswählen (die Auswahlmethoden der Beschaffungsbehörden finden hierbei keine Berücksichtigung);
 - (e) wenn mit Rücksicht auf technische Erfordernisse oder sachliche oder rechtliche Umstände die Ausführung der Leistung nur durch einen speziellen Auftragnehmer oder Lieferanten gewährleistet werden kann;
 - (f) für zusätzliche Lieferungen durch den ursprünglichen Lieferanten, die entweder als teilweiser Ersatz von gewöhnlichem Material oder Einrichtungen oder als zusätzliches Material für vorhandenes Material oder Einrichtungen gedacht sind, sofern ein Wechsel der Lieferfirma den Auftraggeber zwingen würde, Anlagen mit unterschiedlichen technischen Merkmalen zu kaufen, wodurch Inkompatibilität oder unverhältnismäßig große technische Schwierigkeiten beim Betrieb oder bei der Wartung entstehen würden.
 - (g) wenn Material, Dienste sowie wissenschaftliche und technische Einrichtungen und Bauleistungen über Rahmenvereinbarungen beschafft werden, die von öffentlichen Beschaffungsagenturen, die ihre Zulieferer in einem mit den Beschaffungsregeln der EU konformen Ausschreibungsverfahren auswählen, abgeschlossen wurden.
2. Bei freihändig vergebenen Aufträgen ist das Zentrum verpflichtet, die Unternehmer oder Lieferfirmen, welche die den Gegenstand der Vergabe bildende Leistung ausführen können, soweit wie möglich und auf jede geeignete Weise miteinander in Wettbewerb treten zu lassen.
3. Bei freihändig vergebenen Aufträgen, die nicht dem Finanzausschuss zwecks vorheriger Genehmigung unterbreitet wurden, ist dem Finanzausschuss so bald als möglich Bericht zu erstatten. Bei freihändig vergebenen Aufträgen, auf die Artikel 33 zutrifft, braucht nicht Bericht erstattet zu werden.

Übersteigt der voraussichtliche Wert einer Leistung für eine unteilbare Einheit nicht £10.000 und erfüllt der Vertrag eine der folgenden Bedingungen, ist eine Berichterstattung nicht erforderlich:

- (a) Es wurden mindestens 3 wettbewerbsfähige Angebote eingeholt.
- (b) Der Vertrag bezieht sich auf zusätzliche Lieferungen durch den ursprünglichen Lieferanten, die entweder als teilweiser Ersatz von gewöhnlichem Material oder Einrichtungen oder als zusätzliches Material für vorhandenes Material oder Einrichtungen gedacht sind, sofern ein Wechsel der Lieferfirma den Auftraggeber zwingen würde, Anlagen mit unterschiedlichen technischen Merkmalen zu kaufen, wodurch Inkompatibilität oder unverhältnismäßig große technische Schwierigkeiten beim Betrieb oder bei der Wartung entstehen würden.
- (c) Es werden Material, Dienste sowie wissenschaftliche und technische Einrichtungen und Bauleistungen über Rahmenvereinbarungen beschafft, die von öffentlichen Beschaffungsagenturen, die ihre Zulieferer in einem mit den Beschaffungsregeln der EU konformen Ausschreibungsverfahren auswählen, abgeschlossen wurden.

Artikel 31: Aufträge, vorherige Genehmigung durch den Rat oder den Finanzausschuss

1. Abgesehen von den Fällen, in denen sich der Rat das Recht vorbehalten hat, gemäß Artikel 6(2)(d), des Übereinkommens zu entscheiden,

(a) werden dem Rat vor der Entscheidung des Anordnungsbefugten zur Genehmigung vorgelegt:

- Aufträge für Waren und Dienstleistungen, wenn der Betrag für eine unteilbare Einheit oder eine Reihe von Artikeln der gleichen Art £1.000.000 übersteigt, mit Ausnahme von gemäß Artikel 30 Absatz (1)(d) abgeschlossenen Verträgen
- Kauf von Liegenschaften, wenn der Betrag der jährlichen Ausgaben für eine unteilbare Einheit £300.000 übersteigt
- Miete oder Pacht von Liegenschaften, wenn der Betrag der jährlichen Ausgaben für eine unteilbare Einheit £300.000 übersteigt

(b) werden dem Finanzausschuss vor der Entscheidung des Anordnungsbefugten zur Genehmigung vorgelegt:

- Kauf, Miete oder Pacht von Liegenschaften, wenn der Betrag der jährlichen Ausgaben für eine unteilbare Einheit oder eine Reihe von Posten der gleichen Art £150.000 übersteigt
- Aufträge für Bürobedarf und Material ohne wissenschaftliche oder technische Zweckbestimmung, wenn der Betrag £150.000 übersteigt
- Aufträge, bei denen der Betrag die in Artikel 30(1)(a) genannten Beträge übersteigt und auf die Artikel 30(1)(c), (e) oder (f) Anwendung findet

Artikel 32: Aufträge, Sicherheitsleistung

1. Zur Sicherung der Vertragsausführung kann von den Unternehmern oder Lieferanten verlangt werden, dass im Voraus eine Zahlung geleistet wird.
2. Ein Teilbetrag wird als Sicherheit bis zur endgültigen Abnahme einbehalten.

Artikel 33: Aufträge gegen Rechnung

Übersteigt der voraussichtliche Wert einer Leistung für eine unteilbare Einheit nicht £3000, so kann der Auftrag unter den vom Finanzausschuss vorgesehenen Bedingungen lediglich gegen Rechnung vergeben werden.

Artikel 34:

Die in den Artikeln 30(1)(a), 31(b), und 33 genannten Höchstbeträge können erforderlichenfalls vom Finanzausschuss durch einstimmigen Beschluss geändert werden.

Artikel 35: Sachanlagen

1. Alle zum Vermögen des Zentrums gehörenden beweglichen und unbeweglichen Gegenstände werden in laufenden Bestandsverzeichnissen mengenmäßig und wertmäßig erfasst. Der Finanzausschuss legt Art und Mindestwert der in dieses Verzeichnis einzutragenden beweglichen Gegenstände fest.

Neu erworbene oder unbewegliche Gegenstände sind jeweils vor der Bezahlung in das genannte Bestandsverzeichnis einzutragen. Die Eintragung ist auf der entsprechenden Rechnung zu vermerken.

2. Sollen bewegliche Gegenstände veräußert werden, so ist dies in geeigneter Weise zu veröffentlichen, damit ihre Veräußerung zu den besten Bedingungen gewährleistet ist.
3. Werden im Bestandsverzeichnis eingetragene Gegenstände abgetreten, als unbrauchbar aus dem Bestand ausgesondert oder kommen sie durch Verlust, Diebstahl oder in sonstiger Weise abhanden, so hat der Anordnungsbefugte eine entsprechende Erklärung oder eine Niederschrift auszustellen.

Aus der Erklärung oder der Niederschrift muss insbesondere hervorgehen, ob ein Personalmitglied des Zentrums oder eine andere Person zum Schadenersatz herangezogen werden kann.

Artikel 36: Buchführungsverfahren

1. Die Rechnungsführung ist nach Kalenderjahren in Form einer doppelten Buchführung vorzunehmen. Sie muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres erfassen; sie stützt sich auf Belege.
2. Die Einträge sind nach einem Buchungsplan vorzunehmen, dessen Eingliederungsplan so weit wie möglich den Einnahmen- und Ausgabenartikeln des Haushaltsplans entspricht und in dem der Jahresabschluss und die Einnahmen- und Ausgabenkonten vollständig getrennt sind.
3. Die Bücher werden bei Ablauf des Haushaltsjahres geschlossen, damit der Jahresabschluss erstellt werden kann.

KAPITEL III - ZAHLUNG DER FINANZBEITRÄGE DER MITGLIEDSSTAATEN

Artikel 37: Beiträge der Mitgliedsstaaten, Zahlung

Beitragsschlüssel

1. Der Beitragsschlüssel des Zentrums basiert auf den Bruttonationaleinkommen der einzelnen Mitgliedsstaaten für die letzten drei Jahre, für die Statistiken vorliegen (Übereinkommen Artikel 13.1). Es werden grundsätzlich Statistiken von Eurostat verwendet. Falls Eurostat diese nicht bereitstellen kann, werden Statistiken der OECD oder der Weltbank verwendet. Der Beitragsschlüssel ist jeweils für drei Jahre gültig.
2. Falls ein Staat nach dem Beginn des Haushaltsjahres Mitgliedsstaat wird, wird der Beitragsschlüssel ab Beginn des nächsten Haushaltsjahres geändert.

Einmaliger zusätzlicher Beitrag (SAC)

3. Wenn ein Staat Mitglieds- oder Zusammenarbeitsstaat wird, muss er einen einmaligen zusätzlichen Beitrag entrichten (Übereinkommen Artikel 13.3). Die Höhe des einmaligen zusätzlichen Beitrags wird vom Rat festgelegt.
4. Der ursprüngliche errechnete Wert für den einmaligen zusätzlichen Beitrag ist bis zum Ende des Finanzjahres gültig, in dem er berechnet wurde. Falls ein Staat bis Ende des Jahres dem EZMW nicht beigetreten ist, wird der einmalige zusätzliche Beitrag anhand von neuen Statistiken neu berechnet; der so bestimmte Wert ist dann bis Ende dieses Haushaltsjahres gültig. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis der Staat dem Zentrum beigetreten ist.

Beitragszahlungen

5. Die im Haushaltsplan festgelegten Finanzbeiträge der Mitgliedsstaaten werden in der Währung des Staates ausgedrückt, in dem das Zentrum seinen Sitz hat.
6. Die Finanzbeiträge werden von jedem Mitgliedsstaat auf konvertierbare Konten eingezahlt, die bei den vom Generaldirektor im Einvernehmen mit den Mitgliedsstaaten nach Stellungnahme des Finanzausschusses bezeichneten Finanzinstituten für das Zentrum eröffnet wurden.
7. Die Einzahlung der Jahresbeiträge erfolgt:
 - (a) in Höhe der Hälfte des Jahresbeitrages:
 - vor dem 20. Januar des betreffenden Haushaltsjahres, wenn der Haushaltsplan vor dem 1. Januar beschlossen worden ist;
 - innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung des Haushaltsplans, wenn dieser nicht vor dem 1. Januar beschlossen worden ist;
 - (b) in Höhe der restlichen Hälfte vor dem 1. Juni des betreffenden Haushaltsjahres.

- (c) Als Alternative zu dem unter (a) und (b) genannten Zahlungsverfahren können die Mitgliedsstaaten wählen, ihren gesamten Jahresbeitrag:
- vor dem 20. März des betreffenden Haushaltsjahres oder
 - innerhalb von 30 Tagen nach der Annahme des Haushaltsplans zu zahlen, falls dieser nicht vor dem 1. Januar angenommen wurde; die Zahlung braucht jedoch nicht vor dem 20. März zu erfolgen.
- (d) Die Mitgliedsstaaten können von einem Verwaltungsverfahren auf das andere übergehen. In diesem Fall muss das Zentrum nicht später als am 30. November des vorhergehenden Haushaltsjahres davon in Kenntnis gesetzt werden.
8. Die Zahlung des einmaligen zusätzlichen Beitrags (siehe Absatz 3) wird nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für den neu beigetretenen Staat fällig und kann in maximal fünf Jahresraten über fünf aufeinanderfolgende Haushaltsjahre geleistet werden. Jede Jahresrate muss vor Ende des Haushaltsjahres gezahlt werden, in dem sie fällig ist.

Zahlungsverzug

9. Das Zentrum ist berechtigt, unter den vom Finanzausschuss festgelegten Bedingungen für den nicht innerhalb der Fristen von Absatz 7 und 8 eingezahlten Teil des Beitrags eines Mitglieds- oder Zusammenarbeitsstaates einen Zins zum normalen Anleihefuß des Staates, in dem es seinen Sitz hat, zu erheben. Das Zentrum ist ebenfalls berechtigt, den Mitglieds- und Zusammenarbeitsstaaten Zinsen auf Zahlungen für verschiedene andere, vom Finanzausschuss festgelegte Leistungen in Rechnung zu stellen, falls eine Zahlung nicht innerhalb des auf der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitraums eingegangen ist.
10. Sollte ein Mitgliedsstaat mit der Zahlung seines Haushaltsbeitrages in Verzug sein, wird jeglicher in der Folge von diesem Mitgliedsstaat bezahlte Betrag in nachstehender Reihenfolge verbucht:
- erstens gegen den ausstehenden einmaligen zusätzlichen Beitrag;
 - zweitens gegen ausstehende Zinsen für verspätete Zahlung von Beiträgen;
 - drittens gegen ausstehende Beiträge, beginnend mit den am längsten ausstehenden Beiträgen.
11. Der Generaldirektor ist berechtigt, nach Stellungnahme des Finanzausschusses die Beiträge, die für das Zentrum nicht sofort benötigt werden, anzulegen.
12. Die Transferierungen von Guthaben des Zentrums in der Währung des Staates, in dem das Zentrum seinen Sitz hat, in die Währung eines anderen Mitgliedsstaates werden durch die Notenbank des Staates, in dem das Zentrum seinen Sitz hat, oder die von diesem Staat bezeichneten Finanzinstitute zum jeweiligen Tageskurs durchgeführt.
13. Sollte die Liquidität des Zentrums wegen nicht geleisteten oder verspäteten Beitragszahlungen der Mitgliedsstaaten nicht ausreichen, ist der Generaldirektor berechtigt, Kredite aufzunehmen, wobei die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung befolgt werden müssen.

Bilanzen

14. Der Generaldirektor erstellt vierteljährlich eine Übersicht über die Finanzlage und über die von den Mitglieds- und Zusammenarbeitsstaaten gezahlten Finanzbeiträge und übermittelt sie den Mitgliedsstaaten.

Staaten, die während eines Haushaltsjahres beitreten¹

15. Falls ein Staat nach Beginn des Haushaltsjahres Mitglieds- oder Zusammenarbeitsstaat wird, wird sein Jahresbeitrag anteilmäßig berechnet und zum Überschuss hinzugefügt.
16. Falls ein Zusammenarbeitsstaat nach Beginn des Haushaltsjahres Mitgliedsstaat wird, setzt sich sein Jahresbeitrag für dieses Jahr zusammen aus einem Betrag, der anteilmäßig berechnet wird für den Zeitraum, während dessen er Zusammenarbeitsstaat ist, und aus einem Betrag, der anteilmäßig berechnet wird für den Zeitraum, während dessen er Mitgliedsstaat ist.
17. Die Differenz zwischen dem im Haushalt aufgeführten Beitrag als Zusammenarbeitsstaat und dem für dieses Jahr tatsächlich zu entrichtenden Beitrag wird zum Haushaltsüberschuss hinzugefügt.
18. Jede in Absatz 3 aufgeführte Zahlung eines einmaligen zusätzlichen Beitrags wird zum Jahresüberschuss hinzugefügt.

Artikel 38: Beiträge der Mitgliedsstaaten, Vorauszahlung

1. Artikel 37 gilt für Vorauszahlungen gemäß dem zweiten Unterabsatz von Artikel 12(5) des Übereinkommens.
2. Diese Vorauszahlungen sind vor dem Ersten des Monats zu zahlen, für den sie bestimmt sind, mit Ausnahme der Vorauszahlungen für Januar, die vor dem 20. Januar geleistet werden müssen.

Artikel 39: Haushaltsüberschuss

1. Ergibt sich unter Berücksichtigung der auf das neue Haushaltsjahr übertragenen Mittel und der Überschüsse aus Drittpartneraktivitäten aus dem Rechnungsabschluss des Haushaltsplans eines Haushaltsjahres ein Einnahmeüberschuss, entscheidet der Rat über die Verwendung des Überschusses, insbesondere über die Auffüllung der Rücklagen und eine Überweisung in den Fonds der Mitgliedsstaaten (MSF) (siehe Artikel 51).
2. Der gesamte in den MSF überwiesene Überschuss wird gemäß dem geltenden Beitragsschlüssel für das Haushaltsjahr, in dem der Überschuss erwirtschaftet wurde, auf die MSF-Konten verteilt.
3. Der Jahresabschluss enthält eine Tabelle, in der die Prozentsätze des Anteils jedes Staates am Überschuss für das Haushaltsjahr aufgeführt werden.

Artikel 39 bis: Rücklagen

1. Das Zentrum legt eine Rücklagenpolitik fest. Das Zentrum legt eine Rücklagenpolitik fest, die vom Rat genehmigt werden muss. Bei allen Überweisungen in die und aus den Rücklagen muss die Rücklagenpolitik des Zentrums eingehalten werden.

¹ Der Rat genehmigte auf seiner 70. Tagung im Dezember 2008 die Änderungen an den Absätzen 15 und 16.

Artikel 40: Nachtragshaushaltsplan, zusätzliche Beiträge

Wird im Laufe eines Haushaltsjahres ein Nachtragshaushalt beschlossen, so stellen die Mitgliedsstaaten dem Zentrum binnen sechzig Tagen nach der Verabschiedung dieses Haushaltsplans die etwaigen zusätzlichen Finanzbeiträge zur Verfügung. Artikel 37 findet Anwendung.

KAPITEL IV - RECHNUNGSLEGUNG UND RECHNUNGSPRÜFUNG

Artikel 41: Rechnungslegung

1. Der Generaldirektor stellt innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss des Zentrums auf.
2. Der Jahresabschluss des Zentrums wird gemäß den Anforderungen der IPSAS (Internationalen Rechnungslegungsnormen für den öffentlichen Sektor) vorbereitet. Der Jahresabschluss umfasst folgende Unterlagen:
 - (a) Bilanz
 - (b) Erfolgsrechnung
 - (c) Aufstellung der Veränderungen des Nettovermögens/Eigenkapitals
 - (d) Geldflussrechnung
 - (e) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Anhänge zum Jahresabschluss
3. Der Jahresabschluss enthält einen Abgleich zwischen Konten, bei denen das Prinzip der periodengerechten Buchführung angewendet wird, und Konten auf Kassenbasis.
4. Separat legt der Generaldirektor folgende Unterlagen vor:
 - (a) Übersicht über den Stand der Finanzbeiträge der einzelnen Mitgliedsstaaten
 - (b) Übersicht über Mittelverschiebungen
 - (c) gegebenenfalls eine Übersicht über den Stand der vom Zentrum aufgenommenen Anleihen
 - (d) eine nach Artikeln geordnete Aufstellung der gemäß Artikel 10(3) genehmigten Mittelvorträge, ergänzt durch zusätzliche Informationen in den Fällen, in denen die vorgetragene Summe 25 % der genehmigten Zahlungsermächtigungen des betreffenden Artikels oder den Betrag von £300.000 übersteigt
 - (e) zusätzliche vom Rat geforderte Informationen

Artikel 42: Unterrichtung der Rechnungsprüfer

1. Der Generaldirektor übergibt den Rechnungsprüfern unter Einhaltung der in Artikel 41(1) festgelegten Fristen den in Artikel 41 beschriebenen Jahresabschluss.
2. Der Generaldirektor unterrichtet die Rechnungsprüfer innerhalb kürzester Frist von:
 - (a) allen Beschlüssen und Maßnahmen nach Artikel 5, Artikel 10(2), (3) und (4), Artikel 12 und Artikel 14(1) und (2)
 - (b) der Ernennung der Anordnungsbefugten, des Finanzkontrolleurs und des Rechnungsführers sowie der Übertragung von Befugnissen im Rahmen der Artikel 18, 19, 20 und 26
 - (c) sämtlichen Beschlüssen, die nach Artikel 27 ergriffen wurden
 - (d) den Ausführungsbestimmungen, die nach Artikel 49 erlassen wurden

Artikel 43: Zweck der Rechnungsprüfung

Zweck der Prüfung, die von den Rechnungsprüfern anhand von Belegen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle durchgeführt wird, ist es, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben im Hinblick auf das Übereinkommen, den Haushaltsplan und diese Finanzordnung festzustellen und sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu überzeugen.

Artikel 44: Verfahren der Rechnungsprüfung

Der Generaldirektor gewährt den Rechnungsprüfern jede Unterstützung, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten. Er hält insbesondere alle Bücher über Kassen- und Sachbestand, Buchungsunterlagen, Belege und Bestandsverzeichnis, welche die Rechnungsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses für erforderlich halten, zu ihrer Verfügung. Die Rechnungsprüfer haben persönlich Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Zentrums und sind berechtigt, den Generaldirektor oder jeden Abteilungsdirektor und die ihnen unterstehenden Personalmitglieder, die für bestimmte Einnahmen oder Ausgaben verantwortlich sind, zu befragen.

Artikel 45: Stellungnahme der Rechnungsprüfer

1. Abgesehen von der Rechnungsprüfung, mit der sie beauftragt sind, geben die Rechnungsprüfer alle zweckdienlichen Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Finanzordnung, den Durchführungsbestimmungen, der Tätigkeit des Finanzkontrolleurs und seines Stellvertreters, den angewandten Buchungsmethoden und ganz allgemein zu den finanziellen Auswirkungen der angewandten Verwaltungsverfahren ab. Sie sind verpflichtet, auf jeden Vorgang aufmerksam zu machen, dessen Regelmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit ihnen anfechtbar erscheint.
2. Die Stellungnahmen, die nach Ansicht der Rechnungsprüfer in den in Artikel 14(1) des Übereinkommens vorgesehenen Bericht aufzunehmen sind, werden dem Generaldirektor zur Kenntnis gebracht. Der Generaldirektor teilt den Rechnungsprüfern seine Antworten auf diese Stellungnahme mit.

Artikel 46: Bericht der Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer erstellen einen Bericht über die Rechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr.
2. Sie nehmen in diesen Bericht Angaben über das Ausmaß und die Art ihrer Nachprüfungen, ihre Stellungnahme zum Jahresabschluss sowie eine zusammenfassende Beurteilung der Haushaltsführung des Zentrums auf.
3. Der Jahresabschluss und der Bericht der Rechnungsprüfer, dem die Antworten des Generaldirektors auf die Stellungnahmen der Rechnungsprüfer beigefügt sind, werden dem Finanzausschuss nach Maßgabe der Arbeitsprogramme des Finanzausschusses und des Rats unterbreitet.

Artikel 47: Entlastung des Generaldirektors

Der Rat beschließt auf der Grundlage der Stellungnahme des Finanzausschusses spätestens am 31. Dezember über die Entlastung des Generaldirektors hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans des vorhergehenden Jahres. Der Generaldirektor trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Bemerkungen zu entsprechen, die in dem Entlastungsbeschluss enthalten sind.

Artikel 48: Reisekosten

1. Jeder Mitgliedsstaat übernimmt die Reise- und Aufenthaltskosten, die seinen Vertretern durch ihre Teilnahme an der Arbeit des Rates, der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen des Zentrums entstehen.
2. Die Reisekosten und Tagegelder, die den Vertretern bei Sonderaufgaben entstehen, welche ihnen vom Zentrum übertragen werden, werden auf der Grundlage des dementsprechenden Schlüssels der Koordinierten Organisationen erstattet. Das Zentrum erstattet keine Reisekosten, wenn die Dienstreise unmittelbar vor oder nach einer am selben Ort abgehaltenen Tagung eines der Organe oder Ausschüsse des Zentrums stattfindet, an der die Betroffenen als Vertreter ihrer Mitgliedsstaaten teilnehmen.

Artikel 49: Durchführung der Finanzordnung

Der Generaldirektor ist mit der Durchführung dieser Finanzordnung beauftragt; er erlässt im Einverständnis mit dem Finanzausschuss die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen.

Artikel 50: Gültigkeit der Finanzordnung

Diese Finanzordnung gilt nur für das Zentrum, dessen Gremien und Personalmitglieder und gewährt Dritten außerhalb des Zentrums keine Rechte.

Artikel 51: Fonds der Mitgliedsstaaten

1. Es wird ein Fonds der Mitgliedsstaaten (MSF) eingerichtet, in den die Mitglieds- und Zusammenarbeitsstaaten freiwillig Beiträge einzahlen können.
2. Jeder Mitglieds- und Zusammenarbeitsstaat verfügt über ein eigenes Konto im MSF. Die Einlagen auf diesen Konten sind Eigentum des jeweiligen Staats.
3. Die Anteile der Mitglieds- und Zusammenarbeitsstaaten an den jährlichen Haushaltsüberschüssen werden nach einem entsprechenden Ratsbeschluss ihren jeweiligen Konten gutgeschrieben.
4. Für alle anderen Einzahlungen auf die und Abbuchungen von den MSF-Konten ist eine schriftliche Anweisung der Mitglieds- bzw. Zusammenarbeitsstaaten erforderlich (Dies gilt nicht für Beitragszahlungen, die auf das MSF-Konto vor dem Fälligkeitstag überwiesen wurden und die ohne schriftliche Genehmigung der Mitgliedsstaaten am Fälligkeitstag vom Konto abgebucht werden dürfen).
5. Die Verzinsung der MSF-Konten erfolgt mit einem Zinssatz von einem Prozent unter dem von der Bank of England festgesetzten Basiszinssatz; der Zinssatz kann jedoch nicht negativ sein. Die aufgelaufenen Zinsen werden den MSF-Konten vierteljährlich gutgeschrieben und anhand des durchschnittlichen Monatsaldos berechnet.
6. Alle Einlagen im MSF werden vom Zentrum verwaltet und zusammen mit den liquiden Mitteln des EZMW angelegt. Hierbei werden alle maßgeblichen Bestimmungen der Finanzordnung befolgt.

Artikel 52: Inkrafttreten der Finanzordnung

Die vorliegende Neufassung der Finanzordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

ANLAGE I

Mandat des Finanzausschusses¹

¹ Vom Rat auf seiner 66. Tagung im Dezember 2006 angenommen (ECMWF/C/66(06)M Absatz 155) und auf seiner 78. Tagung im Dezember 2012, 80. Tagung im Dezember 2013 und 86. Tagung im Dezember 2015 geändert.

MANDAT DES FINANZAUSSCHUSSES

Einleitung

1. In Artikel 8 des Übereinkommens werden die Zusammensetzung und die Pflichten des Finanzausschusses festgelegt. Die Arbeit des Ausschusses darf sich nicht mit den Aufgabenbereichen anderer bereits bestehender Organe überschneiden.

Aufgaben und Pflichten

2. Nach Maßgabe der Finanzordnung unterbreitet der Finanzausschuss dem Rat zu allen diesem vorgelegten finanziellen Fragen Stellungnahmen und Empfehlungen und übt die ihm vom Rat in finanziellen Fragen übertragenen Befugnisse aus. Der Finanzausschuss agiert als Revisionsausschuss des Zentrums im Sinne der Artikel 19 und 46 der Finanzordnung. Der Revisionsausschuss ist darüber hinaus dafür verantwortlich, das Zentrum zu Fragen des Risikomanagements zu beraten.

Zusammensetzung

3. Der Ausschuss besteht aus:
 - i. je einem Vertreter der vier Mitgliedsstaaten, welche die höchsten Beiträge zahlen;
 - ii. Vertretern der anderen Mitgliedsstaaten, die von diesen für ein Jahr ernannt werden; jeder dieser Staaten kann nur zweimal hintereinander im Ausschuss vertreten sein. Die Zahl dieser Vertreter beträgt ein Fünftel der Zahl der anderen Mitgliedsstaaten.
4. Zur Beschlussfähigkeit des Finanzausschusses bei Tagungen ist die Anwesenheit der Vertreter von fünf Mitgliedsstaaten, die Mitglieder des Finanzausschusses sind, erforderlich.
5. Die Vorsitzenden der anderen Ausschüsse können eingeladen werden, an der Erörterung des Entwurfs des Haushaltsplans des Zentrums teilzunehmen.
6. Mitgliedstaaten, die im Finanzausschuss nicht vertreten sind, sind befugt, Beobachter zu den Tagungen des Finanzausschusses zu entsenden. Diese Beobachter dürfen nur das Wort ergreifen, wenn sie vom Ausschussvorsitzenden hierzu aufgefordert wurden. Sie bringen weder Anträge ein noch unterstützen oder sprechen sie sich gegen Anträge aus. Sie haben kein Stimmrecht.

7. Der Ausschuss wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus unterschiedlichen Staaten; ihre Amtszeit beträgt ein Jahr, und sie können höchstens zweimal hintereinander wiedergewählt werden. In Ausnahmefällen kann diese Wahl/können diese Wahlen schriftlich durchgeführt werden.
8. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beginnt am Tag nach Abschluss der nächsten Wintertagung des Rats. Ein stellvertretender Vorsitzender, der während seiner Amtszeit das Amt des Vorsitzenden übernimmt, tritt hierdurch nicht eine Amtszeit als Vorsitzender in eigener Person an.

Tagungsablauf

9. Normalerweise finden pro Jahr zwei Vollsitzungen des Ausschusses statt. Alle anderen Arbeiten werden schriftlich erledigt.
10. Soweit durch den Rat oder im Übereinkommen nicht anderweitig bestimmt, wird die für den Rat geltende Geschäftsordnung mutatis mutandis auf die Tätigkeiten des Ausschusses angewendet.
11. Unterlagen, Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Zusammenfassungen der Beratungsergebnisse werden in den Arbeitssprachen des Zentrums zur Verfügung gestellt.
12. Die Diskussionen auf den Tagungen werden in den Arbeitssprachen des Zentrums geführt.
13. Der Vorsitzende kann nach Rücksprache mit dem stellvertretenden Vorsitzenden stellvertretend für den Ausschuss handeln, falls er dies für dringend erforderlich hält. In diesem Fall muss der Vorsitzende den Ausschuss anschließend hiervon in Kenntnis setzen.

Abstimmung

14. Sofern nichts anderes in der Finanzordnung vorgesehen ist, werden alle Beschlüsse des Finanzausschusses mit einfacher Mehrheit der dafür oder dagegen abgegebenen Stimmen gefasst.
15. Die Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit und zu den Abstimmungen gelten ebenfalls für alle schriftlich getroffenen Beschlüsse. Bei schriftlichen Abstimmungen wird die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn Antworten von mindestens fünf Vertretern eingehen.

Vertreter der Gruppen der anderen Mitgliedsstaaten

16. Diese Vertreter holen von den Mitgliedsstaaten, die sie repräsentieren, Stellungnahmen ein und geben diese an den Finanzausschuss weiter, der sie protokolliert.
17. Diese Vertreter stimmen letztendlich für die von ihnen vertretenen anderen Mitgliedsstaaten ab.
18. Diese Vertreter können einen Delegierten nominieren, der sie auf den Ausschusstagungen vertritt.

ANLAGE II

Bedingungen, unter denen das Zentrum berechtigt ist, Zinsen für diejenigen Anteile des Beitrags eines Mitglieds- oder Zusammenarbeitsstaates sowie für verschiedene andere ihnen in Rechnung gestellte Leistungen zu berechnen, die nicht innerhalb des in Artikel 37 (7), (8) und (9) der Finanzordnung festgelegten Zeitraums eingezahlt wurden

(Vom Finanzausschuss beschlossen: ECMWF/FC/M(78)2 Absätze ECMWF/FC/24/M(81)1 Absätze 32-38 32-38)

- i) Die Mitgliedsstaaten müssen eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung der Finanzbeiträge erhalten haben, aus der die Grundlage für den zu zahlenden Beitrag und dessen Höhe hervorgehen und die so abgefasst ist, dass die Festlegung der Höhe des Beitrags prüfungsfähig ist. Diese Zahlungsaufforderung muss bei den Mitgliedsstaaten einen Monat vor dem Tage, an dem die Zahlung fällig wird, eingehen.
- ii) Die Beiträge der Mitgliedsstaaten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 37 Absatz 7 und 8 der Finanzordnung einzuzahlen.
- iii) Die Zahlung gilt als 10 Werkzeuge vor dem Tag geleistet, an dem der Betrag auf dem Bankkonto des Zentrums gutgeschrieben wird.
- iv) Zinsen werden von einem der folgenden Daten berechnet, und zwar jeweils von dem Datum, das das spätere ist: Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zahlung der Beiträge gemäß Artikel 37 Absatz 7 und 8 der Finanzordnung fällig ist, oder am 61. Tag nach dem nachweislichen Empfang der schriftlichen Zahlungsaufforderung durch den betreffenden Mitgliedsstaat.
- v) Der zu berechnende Zinssatz entspricht dem Zinssatz für Darlehen, der dem Zentrum für den entsprechenden Zeitraum durch die britische Bank berechnet werden würde, bei der es seine Konten unterhält (siehe Artikel 37 Absatz 9 der Finanzordnung).
- vi) Die Mitgliedsstaaten, denen Zinsen für überfällige Zahlungen berechnet wurden, können sich an den Finanzausschuss wenden, der darüber entscheidet, ob die Zinsen zahlbar sind oder nicht.

Diese Bedingungen sind für die Beiträge zum Haushaltsplan des Zentrums für 1981 und danach anzuwenden.

- vii) Der Mitglieds- oder Zusammenarbeitsstaat muss eine schriftliche Zahlungsaufforderung für die verschiedenen anderen Leistungen erhalten haben, in der die Berechnungsgrundlage für den zu zahlenden Betrag angegeben ist und die Höhe des Betrags überprüft werden kann. Derartige gemäß Absatz v) berechnete Zinsen werden nur in Rechnung gestellt, wenn der ausstehende Betrag mehr als £10.000 beträgt und hierfür Zinsen von mehr als £100 zahlbar wären.

Anlage III

Charta für die Innenrevision

Einleitung

Die Tätigkeiten der Innenrevision bestehen darin, dem Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW) unabhängig und objektiv Bestätigungen und Ratschläge zu geben, die darauf abzielen, Mehrwert zu schaffen und so seinen Betrieb zu verbessern. Die Innenrevision unterstützt das EZMW bei der Verwirklichung seiner Ziele, indem sie einen systematischen und disziplinierten Ansatz bei der Bewertung und Verbesserung der Wirksamkeit der Führungsstrukturen der Organisation, des Risikomanagements und des internen Controllings verfolgt.

Rolle

Die Tätigkeiten der Innenrevision werden vom Finanzausschuss in seiner Funktion als Revisionsausschuss festgelegt. Der Finanzausschuss in seiner Funktion als Revisionsausschuss legt im Rahmen seiner Aufsichtspflichten die Verantwortlichkeiten der Innenrevision fest.

Professionalismus

Die Innenrevision untersteht keiner weiteren Instanz und ist verpflichtet, die bindenden Vorgaben des „Institute of Internal Auditors“ zu befolgen, einschließlich dessen „Definition of Internal Auditing“ („Definition der Innenrevision“) des „Code of Ethics“ („Ethikkodex“) sowie der „International Standards for the Professional Practice of Internal Auditing“ („Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Innenrevision“ - nachfolgend „Standards“ genannt). In diesen bindenden Vorgaben werden die grundsätzlichen Anforderungen an die berufliche Praxis der Innenrevision sowie die Bewertung der Wirksamkeit ihrer Leistung festgelegt.

Praktische Hinweise, Praxisleitfäden und Positionspapiere des Institute of Internal Auditors werden, falls anwendbar, bei der Steuerung des Betriebs ebenfalls berücksichtigt. Darüber hinaus befolgt die Innenrevision die maßgeblichen Politiken und Verfahren des EZMW sowie die gängigen Betriebsverfahren der Innenrevision.

Befugnisse

Die Innenrevision hat Anspruch auf vollen, freien und unbeschränkten Zugang zu sämtlichen Unterlagen und Gebäuden des EZMW und seinem Personal, falls dies für die Ausführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie ist hierbei verpflichtet, Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie die Vertraulichkeit und Sicherheit der Unterlagen und Informationen sicherstellt. Alle Beschäftigten werden aufgefordert, die Innenrevision bei der Erfüllung ihrer Rolle und ihrer Verantwortlichkeiten zu unterstützen. Die Innenrevision hat darüber hinaus freien und unbeschränkten Zugang zum Finanzausschuss in seiner Funktion als Revisionsausschuss.

Organisation

Der Finanzkontrolleur übernimmt die Leitung der Innenrevision. Der Leiter der Innenrevision untersteht funktional dem Finanzausschuss in seiner Funktion als Revisionsausschuss und verwaltungstechnisch (d.h. für Routineangelegenheiten) dem Generaldirektor.

Der Finanzausschuss, in seiner Funktion als Revisionsausschuss:

- genehmigt die Charta für das interne Audit;
- genehmigt den risikoorientierten Innenrevisionsplan;
- genehmigt den Haushalts- und Ressourcenplan für die Innenrevision;
- wird vom Leiter der Innenrevision über die Planerfüllung der Innenrevision und über andere Aspekte informiert;
- holt sachdienliche Auskünfte vom Management und dem Leiter der Innenrevision ein, um festzustellen, ob das Ausmaß der Innenrevision unzureichend oder die hierfür verfügbaren Ressourcen knapp bemessen sind.¹

Der Leiter der Innenrevision kommuniziert direkt mit dem Finanzausschuss in seiner Funktion als Revisionsausschuss und arbeitet direkt mit ihm zusammen, einschließlich auf den Tagungen der Exekutivorgane und zwischen den Tagungen des Finanzausschusses in seiner Funktion als Revisionsausschuss, sofern dies angemessen ist.

Unabhängigkeit und Objektivität

Um die notwendige Unabhängigkeit und Objektivität zu gewährleisten, darf sich kein anderes Element der Organisation in die Tätigkeiten der Innenrevision einmischen, insbesondere nicht in Angelegenheiten, die Auswahl, Umfang, Verfahren, Häufigkeit, Zeitpunkt oder Berichtsinhalt der Überprüfungen betreffen.

Die Innenrevisoren haben keine direkten betrieblichen Verantwortlichkeiten oder Befugnisse für die von ihnen überprüften Tätigkeiten. Dies bedeutet, dass sie weder internes Controlling durchführen, Verfahren entwickeln, Systeme einführen, Unterlagen vorbereiten noch andere Tätigkeiten ausüben, die das Urteilsvermögen der Innenrevisoren beeinträchtigen könnten.

Die Innenrevisoren genügen bei der Zusammenstellung, Bewertung und Weitergabe von Informationen über die zu überprüfende Tätigkeit oder das zu überprüfende Verfahren höchsten Ansprüchen an ihre professionelle Objektivität. Sie legen eine ausgewogene Bewertung aller relevanten Umstände vor und lassen sich bei der Urteilsbildung nicht in unzulässiger Weise von ihren eigenen Interessen oder von anderen beeinflussen.

Der Leiter der Innenrevision bestätigt dem Finanzausschuss in seiner Funktion als Revisionsausschuss mindestens einmal pro Jahr die organisatorische Unabhängigkeit der Tätigkeiten der Innenrevision.

1 Die folgenden beiden Aufzählungspunkte:

„• Bestätigung von Entscheidungen über Ernennung und Entlassung des Leiters der Innenrevision“

„• Genehmigung der Besoldung des Leiters der Innenrevision“

wurden gestrichen, da diese Punkte im Übereinkommen und in der Personalordnung des Zentrums geregelt werden.

Verantwortlichkeiten

Die Innenrevision umfasst, beschränkt sich jedoch nicht auf die Untersuchung und Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit von Führungsstrukturen, Risikomanagement und internem Controlling der Organisation sowie der Leistungsqualität bei der Ausführung der zugewiesenen Aufgaben zur Verwirklichung der erklärten Ziele der Organisation. Hierzu gehören:

- Bewertung der zur Verwirklichung der strategischen Ziele der Organisation eingegangenen Risiken
- Bewertung der Zuverlässigkeit und Korrektheit der Informationen und der Mittel, die zu ihrer Identifizierung, Messung, Klassifizierung und der Berichterstattung über sie verwendet werden
- Bewertung der Systeme, die eingeführt wurden, um die Einhaltung derjenigen Politiken, Pläne, Verfahren, Gesetze und Bestimmungen sicherzustellen, die signifikante Auswirkungen auf die Organisation haben könnten
- Bewertung der Mittel zur Sicherung der Vermögenswerte und, falls angemessen, Überprüfung ihres Vorhandenseins
- Bewertung der Wirksamkeit und Effizienz des Ressourceneinsatzes
- Bewertung der Vorgänge oder Programme, mit denen überprüft wird, ob die erzielten Ergebnisse mit den festgelegten Zielen übereinstimmen und ob diese Vorgänge oder Programme plangemäß durchgeführt werden
- Überwachung und Bewertung der Führungsverfahren
- Überwachung und Bewertung der Wirksamkeit der Risikomanagement-Verfahren der Organisation
- Bewertung der Leistungsqualität der externen Rechnungsprüfer und des Ausmaßes ihrer Abstimmung mit der Innenrevision
- auf die Bedürfnisse der Organisation zugeschnittene Beratung bezüglich Führungsstrukturen, Risikomanagement und Controlling
- regelmäßige Berichterstattung über Zweck, Befugnisse, Verantwortlichkeiten und Planerfüllung der Innenrevision
- Berichterstattung über signifikante Fragen zu Risiken und Controlling, einschließlich Betrugsrisiko und Fragen bezüglich der Führungsstrukturen, sowie Berichte über andere Punkte, die vom Finanzausschuss in seiner Funktion als Revisionsausschuss benötigt oder angefordert werden
- Bewertung spezifischer Vorgänge auf Antrag des Finanzausschusses in seiner Funktion als Revisionsausschuss oder des Managements, sofern erforderlich

Innenrevisionsplan

Der Leiter der Innenrevision legt dem leitenden Management und dem Finanzausschuss in dessen Funktion als Revisionsausschuss mindestens einmal im Jahr einen Innenrevisionsplan zur Prüfung und Genehmigung vor. Dieser besteht aus einem Arbeitsplan und einer Aufstellung des Haushalts- und Ressourcenbedarfs für das darauffolgende Haushaltsjahr. Der Leiter der Innenrevision informiert das leitende Management und den Finanzausschuss in dessen Funktion als Revisionsausschuss über die Auswirkungen von knappen Ressourcen und über wichtige Änderungen im Jahresverlauf.

Der Innenrevisionsplan setzt Prioritäten für die Tätigkeiten der Innenrevision und basiert auf einer risikoorientierten Methodologie. Er enthält Input des leitenden Managements sowie des Finanzausschusses in dessen Funktion als Revisionsausschuss. Der Leiter der Innenrevision prüft den Plan und passt ihn bei Bedarf an Änderungen an, die im Tätigkeitsbereich der Organisation sowie in Bezug auf Risiken, Projekte, Programme, Systeme und Controlling erfolgen. In regelmäßigen Tätigkeitsberichten werden dem leitenden Management und dem Finanzausschuss in dessen Funktion als Revisionsausschuss alle signifikanten Abweichungen vom genehmigten Innenrevisionsplan mitgeteilt.

Berichterstattung und Überwachung

Nach Abschluss jedes Einsatzes der Innenrevision wird vom Leiter der Innenrevision oder einer von ihm beauftragten Person ein schriftlicher Bericht vorbereitet und vorgelegt. Die Ergebnisse der Innenrevision werden auch dem Finanzausschuss in seiner Funktion als Revisionsausschuss mitgeteilt.

Der Innenrevisionsbericht kann eine Antwort des Managements zu Korrekturmaßnahmen bezüglich einzelner Ergebnisse, die bereits ergriffen wurden oder die ergriffen werden sollen, und Empfehlungen enthalten. Die Antwort des Managements (entweder im ursprünglichen Bericht enthalten oder innerhalb von 30 Tagen vom für den geprüften Bereich zuständigen Manager nachgeliefert) sollte einen Zeitplan für die Durchführung der Korrekturmaßnahmen und eine Erklärung, falls keine Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, enthalten.

Die Innenrevision ist verantwortlich für die angemessene Nachverfolgung der Prüfungsergebnisse und -empfehlungen. Alle signifikanten Ergebnisse verbleiben bis zu ihrer Klärung in einer Datei mit ungelösten Fragen.

Der Leiter der Innenrevision erstattet dem höheren Management und dem Finanzausschuss in seiner Funktion als Revisionsausschuss regelmäßig Bericht über Zweck, Befugnisse, Verantwortlichkeiten und Planerfüllung der Innenrevision. Bericht wird auch erstattet über signifikante Fragen zu Risiken und Controlling, einschließlich Betrugsrisiko und Fragen bezüglich der Führungsstrukturen, sowie über andere Punkte, wenn vom höheren Management oder dem Finanzausschuss in seiner Funktion als Revisionsausschuss über sie Berichte benötigt oder angefordert werden.

Programm zur Qualitätssicherung und -verbesserung

Die Innenrevision führt ein Programm zur Qualitätssicherung und -verbesserung durch, das alle Aspekte der Innenrevision abdeckt. Zu diesem Programm gehört eine Bewertung, ob die Tätigkeiten der Innenrevision der Definition der Innenrevision und ihren Standards entsprechen und ob die Innenrevisoren den Ethikkodex befolgen. Im Rahmen des Programms werden auch die Effizienz und die Wirksamkeit der Innenrevision bewertet und mögliche Verbesserungen identifiziert.

Der Leiter der Innenrevision informiert das höhere Management und den Finanzausschuss in seiner Funktion als Revisionsausschuss über das Programm zur Qualitätssicherung und -verbesserung der Innenrevision, einschließlich über die Ergebnisse der laufenden internen und externen Prüfungen, die mindestens alle fünf Jahre durchgeführt werden.